

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 27. März 2020

Ausgabe 13

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



**Helfer*innen Netzwerk
Gottenheim**

Wenn Sie Hilfe brauchen:
Tel.: 07665/9811-55

oder

Mail: k.bruder@gottenheim.de

Grundversorgung in Gottenheim

Betrieb	Öffnungszeiten	Produkte
Netto Markendiscout Bötzingen Straße 21	Montag - Samstag 07:00 - 21:00 Uhr	Einzelhandel
Familie Präg Selbstbedienungsstand Hauptstraße 11	täglich 8.00 - 20.00 Uhr	Obst, Gemüse
Sportgaststätte schwarz-weiss Buchheimer Straße 15 Tel.: 9327250	Montag - Freitag 11.30 - 14.00 Uhr	Alle Speisen zum Mitnehmen. Für Firmen ab 35 € Bestellwert wird auch geliefert. Speisekarte unter: www.sportgaststaette-gottenheim.de
Edelbrände und Obstparadies Hagios Selbstbedienungsstand und Hofverkaufsladen Bahnhofstraße 3	Selbstbedienungsstand: täglich Hofverkaufsladen: Montag bis Freitag 11:30 - 14.00 Uhr Samstag 07:30 - 14 00 Uhr	Obst, Gemüse, Edelbrände
Wochenmark im Rathaushof	dienstags 16.00 - 19.00 Uhr	Obst, Gemüse; Fisch, AntiPasti, Metzger
BIO-Wäscheservice Nägelseestraße 21 Tel.: 9429609 info@bio-ws.de	Die Öffnungszeiten vari- ieren derzeit. Bitte rufen Sie bei Interesse an.	Wäsche-Lieferservice Kontaktlose Lieferung/Abholung RKI zertifiziertes, desinfizierendes Wasch- verfahren ab 40°
Bring-Service landwirtschaftlicher Produkte. Tel.: 07664/6123889 www.landwirtschaft-tuniberg.de	Montag - Samstag 11.30 - 20.00 Uhr	Obst, Gemüse, Fleisch, Wurst; Honig, Kartoffeln, Brot, Säfte, Sirup Mindestbestellwert. 25,00 € Bestellung am Vortag bis 18.00



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das was ich Ihnen heute schreibe, kann am Erscheinungstag unseres Amtsblattes schon wieder überholt sein. Ich tue es trotzdem.

In der vergangenen Woche und am Wochenende haben sich die Ereignisse in Sachen Corona-Virus fast überschlagen. So musste ich nochmals eindringlich an unsere Jugend appellieren sich nicht in Gruppen im Ort zu treffen. Das Wochenende verlief dann sehr ruhig im Dorf und ich hatte den Eindruck, dass nunmehr wirklich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger den Ernst der Lage erkannten. Deshalb gilt heute mein ausdrücklicher Dank unseren Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die gezeigte Einsicht.

Sehr froh bin ich auch, dass es nun eine einheitliche Regelung auf Landesebene zum sog. „Kontaktverbot“ gibt. Einen Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen in den Gemeinden wäre nicht sehr hilfreich gewesen.

Alle aktuellen Verordnungen und Informationen zum Corona-Virus stellt Kurt Hartenbach in Zusammenarbeit mit der Verwaltung auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de ins Internet. Auch Kurt Hartenbach sei an dieser Stelle herzlich für sein unermüdliches Engagement gedankt. Wir haben alle noch eine lange Durststrecke vor uns, der Anfang ist aber gemacht. Nun heißt es gemeinsam durchzuhalten in der Hoffnung, dass wir es schaffen, die Infektionen zu verlangsamen. Ganz besonders Betroffen und gefährdet sind unsere Seniorinnen und Senioren sowie unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, die an einer Vorerkrankung leiden; die sogenannte Risikogruppe. Sehr viele Helfer*innen haben sich auf unseren Aufruf hin, ein Helfer*innen-Netzwerk zu gründen, gemeldet. All den Helfer*innen ein herzliches Dankeschön für Ihre Mithilfe. Auch der DRK Ortsverband ist in das Helfernetz mit eingestiegen und unterstützt die Gemeinde bei der Organisation der Hilfe.

Ich möchte gerade diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger die zur Risikogruppe gehören auffordern, bei unserem Helfer*innen-Netzwerk auch Hilfe anzufordern. Rufen Sie uns einfach unter der Telefonnummer 07665/9811-55 an oder schreiben Sie uns eine Nachricht unter k.bruder@gottenheim.de. Wir sind auch am Wochenende für Sie da. Scheuen Sie sich nicht und melden Sie sich wenn Sie Hilfe benötigten. Gerade als Seniorin oder Senior, sollte man sich nicht unnötig der Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus aussetzen. Nehmen Sie die angebotene Hilfe in Anspruch! Lassen Sie für sich einkaufen oder nötige Medikamente in der Apotheke besorgen. Die Helfer und Helferinnen sind gerne für Sie da.

Gemeinsam schaffen wir das!

Ihr

Christian Riesterer Bürgermeister

Aufbau eines Helfer*innen Netzwerks

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Einfluss auf das öffentliche Leben durch das Corona-Virus nimmt immer weiter zu und es ist mit weiteren einschneidenden Maßnahmen zu rechnen. Derzeit haben wir in Gottenheim zwar noch keinen offiziell

bestätigten Infektions-Fall, trotzdem gehen wir stark davon aus, dass die Infektion auch die Gottenheimer Bevölkerung früher oder später erreichen wird. Das bedeutet, dass die Erkrankten und die infizierten Mitbürge-

rinnen und Mitbürger dann zu Hause und unter Quarantäne sich auskurieren müssen.

Die Versorgung dieser Mitbürgerinnen und Mitbürger kann oft durch die eigene Familie er-



folgen oder aber durch eine aktive Nachbarschaftshilfe.

Es gibt aber Mitbürgerinnen und Mitbürger bei denen diese Hilfe und Unterstützung nicht gegeben oder gewährleistet ist.

Wir haben uns deshalb entschlossen ein unbürokratisches Helfer*innen Netzwerk in unserer Gemeinde aufzubauen. Bei der Hilfeleistung geht es insbesondere um das Einkaufen von Lebensmitteln oder das Besorgen von Arzneimitteln.

Wie kann ich mich als Helfer*in registrieren lassen?

Wer sich als Helfer*in zur Verfügung stellen möchte, möge sich bitte im Rathaus unter der Telefonnummer **07665/9811-55** oder folgender Mailadresse k.bruder@gottenheim.de melden.

Was mache ich wenn ich Hilfe benötige?

Wer Hilfe benötigt meldet sich bitte unter: Telefonnummer **07665/9811-55** oder folgender Mailadresse k.bruder@gottenheim.de

Wir werden die Hilfe dann im Rathaus koordinieren.

In der jetzigen Situation ist es wichtig, dass wir uns alle gegenseitig helfen und unterstützen, dann werden wir diese Krise auch gemeinsam meistern!

Ihr

Christian Riesterer
Bürgermeister

Einmaliges regionales Engagement rund um den Tuniberg bei Freiburg

-Bring-Service mit landwirtschaftlichen Produkten beginnt – Jobbörse für die Landwirtschaft Freiburg (mr).



Am Montag, 23. März 2020, beginnt ein neues Zeitalter am Tuniberg bei Freiburg für viele Betriebe aus der Landwirtschaft. Erstmals nimmt ein regionaler Bring-Service am Tuniberg seinen Betrieb auf, um die Unternehmen nachhaltig zu unterstützen. Begleitend gibt es im Internet bereits eine Jobbörse. Dort können sich helfende Hände melden, die in den kommenden Wochen die Höfe und Betriebe unterstützen können oder am Fahrdienst für den Bring-Service teilnehmen möchten. All das passiert, um solidarisch und gemeinsam die schwierigen Zeiten zu meistern, aber auch um die Versorgung mit regionalen Produkten gewährleisten zu können. Nur so wird es möglich sein die Ernte weiter fortzuführen. Erntehelfer aus anderen Ländern gibt es derzeit nur vereinzelt und nicht ausreichend. Deshalb ist dieses Engagement aus der Bürgerschaft gefragt. Die Initiative dieser besonderen „Bürgerbeteiligung“ für die Landwirtschaft kam unter anderem von Katharina Mensch, Erwin Wagner und Matthias Reinbold. Alle Akteure sind seit Jahren eng mit dem Thema Regionalität und Landwirtschaft verbunden. Deshalb soll es dann bei Wiederaufnahme von Veranstaltungen am Sonntag, 6. September 2020, in Freiburg-Opfingen erstmals einen Tag der LandWERTschaft

geben mit offenen Höfen und Betrieben zur Präsentation und zum Verkauf samt Programm für die ganze Familie. Der Bring-Service mit landwirtschaftlichen Produkten erfolgt zum Auftakt über das Gasthaus Blume in Freiburg-Opfingen, das bereits Schwarzwald Tapas nach Vorbestellung liefert oder zur Abholung zubereitet. Aktuell können unter anderem folgende Produkte aus der Landwirtschaft bestellt werden: Obst und Gemüse, Kartoffeln, Brot, Fleisch und Wurst, Honig, Säfte und Sirup, Wein und Sekt, BeChill oder Spirituosen sowie natürlich bereits Spargel. **Alle Produkte aus der Landwirtschaft müssen am Vortag bis um 18 Uhr bestellt sein und werden dann am Folgetag zunächst im Umkreis von etwa 12 Kilometern ab Opfingen ausgeliefert. Mindestbestellwert zum Start ist 25 Euro. Liefertage sind Montag bis Samstag. Der Bring-Service oder Bestellungen mit kulinarischen Köstlichkeiten im Gasthaus Blume sind möglich von 11.30 Uhr bis 20 Uhr. Alle Bestellungen sind möglich über das Internet unter www.landwirtschaft-tuniberg.de oder auch telefonisch 07664-6123889 im Gasthaus Blume. Bezahlung bei Abholung der Speisen im Gasthaus ist mit EC-Karte möglich. Ansonsten wird die Bestellung der**



Produkte aus der Landwirtschaft und aus der Blume über Kreditkarte oder Paypal vor der Lieferung abgerechnet.

Gerne laden wir die Vertreter der Medien nach Absprache zu einer Berichterstattung vor Ort ein. Von einer Pressekonferenz sehen wir derzeit ab.

Rückfragen zur Vermittlung von Ansprechpartnern an: Matthias Reinbold, Mobil 0172.7684370 oder Email reinbold@landwirtschaft-tuniberg.de

Wäsche - Lieferservice!

Wir alle durchleben aktuell eine für uns ungewohnte und auch sicher nicht einfache Zeit. Daher wollen wir, das Team vom BIO-Wäscheservice, Sie so gut es geht unterstützen und bieten Ihnen folgenden Service an: - KONTAKTLOSE Lieferung / Abholung Ihrer Wäsche und Textilien aller Art (z. B. Tisch-, Bett-, Frotteewäsche, Bettdecken, Oberbekleidung, Hemden, Arbeitskleidung und Uniformen, Gardinen) - RKI zertifiziertes / desinfizierendes Waschverfahren (ab 40°) - Zahlung auf Rechnung auch für Privatpersonen möglich - Keine Lieferkosten für folgende Ortschaften: Gottenheim, Bötzingen, Umkirch,

March, Eichstetten, Ihringen, Wasenweiler und Waltershofen - Lieferungen im weiteren Umkreis (z. B. Freiburg, Breisach, Bad Krozingen) übernehmen wir für eine Anfahrtspauschale von ab 5 €. - Lieferungen ab einem Warenwert von 25 € sind grundsätzlich kostenfrei Ihre Anfragen nehmen wir sehr gerne unter 07665 / 942 96 09 oder unter info@bio-ws.de entgegen. Für Rückfragen, Vorschläge oder Ideen sind wir jederzeit offen und wünschen Ihnen alles Gute!

BIO-Wäscheservice, Alexander Winter - 79288 Gottenheim - Nägelseestraße 21, <http://www.bio-ws.de>.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterricht-

licher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besu-

chen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des



besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung

kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch un- eingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungsvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Ret-

tungswesen einschließlich Katastrophenschutz,

5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen



sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April

2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind au-

ßerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in ge-

schlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,



- 3: Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalo-ns,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt

auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustim-



mung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kog-

nitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10 Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Kontaktformular des Gesundheitsamtes sowie Hinweise zur Selbstisolation für Bewohner der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt bei stark erhöhten Fallzahlen eine koordinierte Selbstisolation der Betroffenen. Das Gesundheitsamt bittet deshalb darum, dass dies von der Bevölkerung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg umgesetzt wird. Das Gesundheitsamt kann bei den aktuell schnell steigenden Infektionszahlen eine zeitnahe Kontaktaufnahme



zu den mit positivem Laborbefund bestätigten Coronavirus-Erkrankten nicht in jedem Fall sicherstellen.

Es steht ab sofort der Bevölkerung ein Kontaktformular auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Verfügung. Das Kontaktformular ist unter www.lkbh.de/corona zu finden.

Das Kontaktformular dient dazu, dass das Gesundheitsamt die wesentlichen Informationen des betroffenen Personenkreises vorab erhält. Dieses Kontaktformular soll nur ausfüllen, wer laborbestätigt positiv auf Corona getestet wurde.

Diese Personen sollen sich selbst isolieren. Hinweise dazu finden sich auf unserer Homepage unter www.lkbh.de/corona.

Eine notwendige medizinische Behandlung erfolgt je nach Schwere der Erkrankung in Rücksprache mit dem Hausarzt entweder ambulant oder stationär.

Vergabe des Bürgerholzes – Wichtige Änderung!!!

Aufgrund der momentanen Corona-Virus-Situation werden wir die Versammlung zur Bürgerholzvergabe nicht so wie bisher in der Bürgerscheune durchführen!

Die Bürgerholzberechtigten haben die Möglichkeit **in der Zeit von 23.-31.03.2020** im Erdgeschoss des Rathauses bei Frau Müller zu den üblichen Öffnungszeiten das Holzlos zu erwerben.

Zwei Ster Brennholz kosten **85,00 Euro** und sind **sofort bei der Abholung des Holzloses zu bezahlen**.

Das Holz muss bis spätestens 12.04.2020 aus dem Wald abgeholt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Holzabfuhr und Schließung der Schranken

Wir weisen darauf hin, dass **Selbsterwerberholz** und **Bürgerholz** bis zum **11. April 2020** abtransportiert werden muss, und dass die Abdeckung mit Kunststoffplanen oder anderen Materialien strikt untersagt ist!

Bürger, die noch von den Vorjahren Brennholz im Wald sitzen haben, werden ebenfalls gebeten, dieses zeitnah abzutransportieren und gegebenenfalls Planen oder andere vorhandene Abdeckungen zu entfernen. Die Waldschranken werden ab Ostern (12. April 2020) wieder geschlossen. Wann dann immer noch Abdeckungen – jeglicher Art - vorhanden sind, werden diese von Gemeindemitarbeitern oder vom Jagdpächter sukzessive entfernt und entsorgt!

Wir bitten um Beachtung
Ihre
Gemeinderverwaltung

Saisonarbeitskräfte (SAK) in der Landwirtschaft im Kontext der Corona-Krise

Die Corona-Krise stellt alle Bereiche der Wirtschaft, gerade auch die Landwirtschaft, vor besondere Herausforderungen. In der Landwirtschaft geht es aber insbesondere darum, die heimische Lebensmittelproduktion aufrecht zu erhalten, um die Versorgungsketten bis hin zum Endverbraucher auch mittelfristig sicher zu stellen. Gerade in den Sonderkulturen und in vielen anderen arbeitsintensiven Bereichen der Landwirtschaft, kann die Produktion ohne diese Hilfskräfte nicht aufrechterhalten werden. Daher werden verschiedenste Anstrengungen unternommen, damit die Betriebe die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Ein Ansatzpunkt stellt die Einrichtung von Jobbörsen dar, welche arbeitswillige heimische Arbeitskräfte (z. B. heimische Arbeitssuchende, Studierende, volljährige Schüler oder Kurzarbeiter) vermitteln. Der Maschinenring Deutschland startete am 23.03.2020, auf Initiative des Maschinenrings Tettanang und der Bodensee-Bauern, eine bundesweite Jobbörse für Erntehelfer. Unter www.daslandhilft.de können sich Bürgerinnen und Bürger melden, die den Bauern unter die Arme greifen wollen. Das Land ist Partner der Aktion und wird diese unterstützen.

Auch die Landwirtschaftsverwaltung ist diesbezüglich angesprochen. Die Regierungspräsidien und die Unteren Landwirtschaftsbehörden werden daher gebeten, die ihnen zur Verfügung stehenden Verbindungen zu nutzen, um auf die Initiative aufmerksam zu machen und zur Vermittlung von Saisonarbeitskräften entsprechend ihrer

Möglichkeiten beizutragen. Dies gilt auch für die Seite der Landwirtschaft. Für das diesbezügliche Engagement vorab vielen Dank.

gez. Dr. Rühl
Abteilungsleiter Landwirtschaft

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Gemeinderat beschließt Errichtung einer E-Ladesäule am Bahnhof

Beim Park+Ride-Parkplatz am Bahnhof soll eine E-Ladesäule errichtet werden

Klimaschutz und verantwortliches Handeln haben in Gottenheim einen großen Stellenwert. So fahren der Bürgermeister und die Rathausmitarbeiter schon seit Jahren mit dem Fahrrad oder elektrisch zu Terminen im Dorf und in der Region. Für das E-Auto der Gemeinde gibt es im Rathaushof eine E-Ladesäule. Engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Gottenheim haben sich zudem in einer Klimaschutzgruppe zusammengefunden, wo intensiv und effektiv an Projekten und Visionen für eine klimafreundliche Zukunft in Gottenheim gearbeitet wird. So wird auf Initiative der Klimaschutzgruppe eine Photovoltaikanlage auf dem Kindergarten installiert. Der Gemeinderat hat einstimmig grünes Licht dafür gegeben. Weitere Projekte der Klimaschutzgruppe sind die Beteiligung an der weltweiten „Earth Hour“ am 28. März, ein „Mitfahrbänkle“ und die Organisation eines Klimaschutztages, der am 12. Juli in der Ortsmitte stattfinden soll.

Auch die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat unterstützen den Klimaschutz in vielfacher Hinsicht. So arbeiten zwei Gemeinderäte in der Klimaschutzgruppe aktiv mit und klimafreundliche Projekte werden in der Gemeinde initiiert und unterstützt. In seiner Sitzung am 23. Januar hat der Gemeinderat zudem beschlossen in Zusammenarbeit mit dem Energiedienstleister badenova auf dem Park+Ride-Parkplatz am Bahnhof eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu schaffen. Für die Einrichtung von E-Ladesäulen gibt es eine Förderung aus Bundesmitteln, die Höhe orientiert sich an den Kos-



ten des Projektes. Die Umsetzung und Wartung der Ladesäule soll von badenova geleistet werden.

Vor der einstimmig erfolgten Beschlussfassung über die Einrichtung einer E-Ladesäule auf dem Park+Ride-Parkplatz am Bahnhof wurde der Vorschlag eines Gemeinderates diskutiert und zustimmend angenommen, nicht nur eine Ladesäule, sondern zwei gegenüberliegende Ladestationen für E-Autos einzurichten. Diese Idee wurde von Bürgermeister Christian Riesterer und den Gemeinderatskollegen positiv aufgenommen und in den Beschlussvorschlag integriert. Die Gemeindeverwaltung wurde beauftragt, mit badenova die Einrichtung der Ladesäulen anzugehen und umzusetzen.

Schon Ende 2017 hatte die Gemeinde Gottenheim einen Antrag auf Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gottenheim be-

antragt. Damals war als Standort der Rathaus Hof vorgesehen. Dem Förderantrag wurden Gesamtausgaben von 23.209 Euro zugrunde gelegt worden. Der Bund hat daraufhin im Mai 2018 eine Fördersumme von 7.760 Euro bewilligt. Das Projekt war durch die Bauarbeiten am Bahnhof zur Elektrifizierung der Breisgau-S-Bahn zurückgestellt worden – auch weil die Gemeinde und der Gemeinderat als Standort den Bahnhof favorisierten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten in der Bahnhofstraße und dem Rückbau der Baustelleneinrichtung soll die E-Ladesäule nun wieder in Angriff genommen werden, denn die Förderbewilligung läuft in Kürze aus. Für den Standort am Bahnhof geht badenova von Investitionskosten für Hardware, Netzanschluss und Inbetriebnahme von rund 13.000 Euro aus. Es wird mit Fördermitteln von etwa 5.000 Euro gerechnet, so dass bei der Gemeinde ein Betrag von etwa 8.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer verbleibt. Die

Betriebs- und Abrechnungskosten inklusive Wartung werden – zunächst für sechs Jahre - von badenova übernommen.

„Fahrer von E-Fahrzeugen können ihr Auto am Bahnhof abstellen und dann mit der S-Bahn weiterfahren. Inzwischen kann das E-Fahrzeug aufgeladen werden. Die Kombination der E-Ladestation mit dem öffentlichen Nahverkehr ist ideal“, freute sich der Bürgermeister über das klimafreundliche Projekt. Die Gemeinderäte wiesen darauf hin, dass die E-Ladeplätze für Elektroautos freigehalten werden müssten und auch nicht als Dauerparkplätze gedacht seien. Bauamtsleiter Andreas Schupp bestätigte, dass die E-Ladeplätze deutlich gekennzeichnet und die Nutzung kontrolliert werden soll. In welcher Form eine Kontrolle stattfinden könne, werde im Rahmen des geplanten Verkehrskonzeptes für Gottenheim diskutiert und festgelegt, ergänzte der Bürgermeister.



HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de

App Store
 Google Play



DAS RATHAUS INFORMIERT

Spielgruppe „Herzkranz“ in der Bürgerscheune fällt aus

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation können wir uns leider bis auf Weiteres nicht mehr in der Bürgerscheune zum Spielen treffen.

Wir müssen zu Hause bleiben und uns schützen.

Es fällt uns sehr schwer, doch wir hoffen, dass diese Situation bald beendet ist und wir wieder in trauter Runde zusammen spielen können.

Wir grüßen alle Spieler/Innen recht herzlich und wünschen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Maria Hirsekorn und Gisela Brehm

Vandalismus am Jugendclub

Am Freitag, 20.03. sowie Montag, 23.03.2020, mussten wiederholte Sachbeschädigungen am Jugendclub Gottenheim festgestellt werden. So wurden die Scheiben der Eingangstüren und einer Nebentür zertrümmert, wodurch beträchtlicher Sachschaden verursacht worden ist. Am Sonntagabend zwischen 22 und 22:30 Uhr wurde ein lautes Knallgeräusch wahrgenommen, dass mit der Tat in Verbindung stehen könnte. Wer hat in diesem Bereich verdächtige Personen gesehen?

Hinweise werden erbeten an den Polizeiposten Bötzingen, Tel. 0766360530.“

Wochenmarkt am Rathaus

Unser Wochenmarkt am Rathaus als Nahversorgungsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger findet weiterhin statt.

Lediglich der Weinstand wird nicht geöffnet sein.

Wir bitten um Verständnis und wünschen Ihnen allen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Ihre Gemeindeverwaltung





Schließung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Recyclinghöfe, RAZ und Grünschnittsammelstellen der Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald von Samstag, 21. März bis voraussichtlich einschließlich Sonntag, 5. April geschlossen.

Von der vorläufigen Schließung betroffen sind:

- Die Regionalen Abfallzentren Breisgau und Hochschwarzwald
- Breisgau-Kompost GmbH Müllheim
- Recyclinghof und Grünschnittsammelstelle Breisach
- Sperrmüllannahme bei der Firma REMONDIS in Freiburg

Entsorgung von mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt, basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, folgende Hinweise zur Entsorgung von mit dem Coronavirus kontaminiertem Müll von positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen bekannt.

Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z.B. Hausarztpraxen) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne, als auch bei Dritten, wie Müllwerkern, eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten bestimmte Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.

- Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.

- Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

- Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel im Keller).

Unter Beachtung der genannten Vorsichtsmaßnahmen sind nachfolgende Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen über die Restmülltonne zu entsorgen (Aufzählung nicht abschließend):

- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (beispielsweise Küchenabfälle),

- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden,

- Taschentücher, Aufwischtücher,

- Einwegwäsche und Hygieneartikel (zum Beispiel Windeln),

- Schutzkleidung

- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Alle übrigen Haushalte entsorgen weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten. Bürgerinnen und Bürger können sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung an die Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald wenden, entweder per Mail an alb@lkbh.de oder telefonisch unter: 0761 2187 9707.

Fundsachen

Gefunden:

- Schwarze Brille mit rotem Namenszug „Liliana Liliana“

**Fundsachen können auf dem Rathaus abgeholt werden.
Tel.: 9811-12**



Was ist Corona? Informationen in einfacher Sprache

Informationen über das Corona-Virus Das Corona-Virus verursacht eine neue Krankheit. Die Krankheit verbreitet sich schnell. Kranke Menschen können andere mit dem Virus anstecken.

Hier finden Sie Informationen über das Corona-Virus. Und was Sie für Ihren Schutz machen können.

Wichtig:

Eine Person hat den Corona-Virus? Und die Person meldet sich bei den Behörden? Dann behandeln wir diese Person mit Respekt.

Wir wollen:

Alle Menschen sollen die kranken Personen mit Respekt behandeln.

Wie ist die Krankheit vom Corona-Virus?

Die Krankheit ist schlimm für die Lunge. Eine Person hat sich mit dem Corona-Virus angesteckt. Dann hat diese Person vielleicht Husten und Schnupfen. Oder auch Fieber und Hals-Schmerzen. Einige kranke Personen haben vielleicht auch Durchfall.

Eine Person hat sich mit dem Corona-Virus angesteckt? Dann kann es bis zu 14 Tagen dauern, bis sie die ersten Zeichen dafür merkt.

Wie können Sie sich vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus schützen?

Eine gute Hygiene ist sehr wichtig. Mit einer guten Hygiene können Sie sich vor einer Ansteckung schützen.

Das sind die wichtigsten Hygiene-Regeln.

- Husten Sie **nicht** in die Richtung von anderen Menschen! Niesen Sie **nicht** in die Richtung von anderen Menschen! Drehen Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Menschen weg. Halten Sie mindestens einen Meter Abstand von anderen Menschen. Ein Meter ist etwas länger als ein Arm. Noch besser sind 2 Meter Abstand.

- Sie müssen husten oder niesen? Dann benutzen Sie am besten ein Taschentuch dafür. Benutzen Sie



das Taschen-Tuch nur einmal. Werfen Sie das Taschen-Tuch danach weg.

- Sie müssen husten oder niesen? Und Sie haben **kein** Taschen-Tuch? Dann halten Sie sich die Armbeuge vor Mund und Nase. Die Armbeuge ist die Innenseite vom Ellenbogen.
- **Wichtig: Hände waschen!** Waschen Sie sich immer gut die Hände. Besonders nach dem Husten oder Niesen. Und nach dem Naseputzen. Benutzen Sie dabei Wasser und Seife! Waschen Sie immer für mindestens 20 Sekunden die Hände.

Nicht nur Hygiene-Regeln sind für Ihren Schutz vor einer Ansteckung wichtig.

Beachten Sie auch diese Regeln:

- Vermeiden Sie es anderen Personen die Hand zu geben. Umarmen Sie **keine** anderen Personen.
- Halten Sie mindestens einen Meter Abstand von Menschen, die husten oder niesen. Ein Meter ist etwas länger als ein Arm. Noch besser sind 2 Meter Abstand.
- Machen Sie regelmäßig das Fenster auf. So kommt frische Luft in den Raum.
- Einige Menschen können sich schneller anstecken. Zum Beispiel ältere Menschen.
- Vermeiden Sie Orte, an denen viele Menschen sind.

Ich glaube, ich habe das Corona-Virus. Was muss ich jetzt tun?

Sie glauben :Ich habe mich mit dem Corona-Virus angesteckt. Dann sollten Sie die **Hygiene-Regeln** befolgen! Und Sie müssen einem **Arzt**

Bescheid sagen. Zum Beispiel Ihrem Hausarzt.

Wichtig:

Rufen Sie zuerst bei Ihrem Arzt an! Gehen Sie **nicht** direkt in die Arztpraxis! Die Mitarbeiter aus der Arztpraxis sagen Ihnen dann: Das müssen Sie jetzt tun.

Mehr Informationen

Sie möchten mehr Informationen über das Corona-Virus? Oder Sie haben noch Fragen? Hier finden Sie Internet-Seiten und Telefon-Nummern. Dort bekommen Sie mehr Informationen.

Telefon-Nummern

Das Landes-Gesundheitsamt

Sie haben Fragen zu dem Corona-Virus.

Das Landes-Gesundheitsamt von Baden-Württemberg hat eine extra Telefon-Nummer dafür gemacht.

Hier können alle Bürger anrufen. Sie können zu diesen Zeiten anrufen: **Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 16 Uhr**

Die Telefon-Nummer ist: **0711 904 39 555**

Gesundheitsamt von der Stadt Stuttgart

Sie haben eine sehr dringende Frage. Dann können Sie auch beim Gesundheitsamt von der Stadt Stuttgart anrufen.

Sie können zu diesen Zeiten anrufen: **Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15:30 Uhr**

Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr

Die Telefon-Nummer ist: **0711 216 59 390**

Service Center von der Stadt Stuttgart

Sie bekommen auch Informationen

beim Service Center.

Sie können zu diesen Zeiten anrufen: **Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr**

Die Telefon-Nummer ist: **0711 216 0**

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Sie können bei dem Patienten-Service anrufen.

Der Service ist für ganz Deutschland. Sie können zu diesen Zeiten anrufen:

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr

Die Telefon-Nummer ist: **116 117**

Sie müssen **keine** Vorwahl wählen.

Internet-Seiten

Robert-Koch-Institut

Das Robert-Koch-Institut gehört zum Bundes-Ministerium für Gesundheit.

Beim Robert-Koch-Inst tut arbeiten auch Fachleute für ansteckende Krankheiten. Viele Menschen haben Fragen über das Corona-Virus.

Das Robert-Koch-Institut hat auf seiner Internet-Seite diese Fragen gesammelt.

Auf der Internet-Seite stehen auch die Antworten zu den Fragen.

Klicken Sie auf den Link.

Dann öffnet sich die neue Internet-Seite.

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Bundes-Zentrale für gesundheitliche Aufklärung

Die Bundes-Zentrale für gesundheitliche Aufklärung hat auch Fragen und Antworten zu dem Corona-Virus gesammelt.

Klicken Sie auf den Link.

Dann öffnet sich die neue Internet-Seite.

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

FREIWILLIGE FEUERWEHR



**Freiwillige Feuerwehr
Gottenheim**

Aus gegebenem Anlass werden die Feuerwehrrübungen der Jugend sowie der Erwachsenen bis zum 20. April abgesagt.

Dominik Zimmermann, Kommandant

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Volksbildungswerk

Volksbildungswerk Bötzingen
Hauptstr. 11, Rathaus, Zi.:0.06
79268 Bötzingen
Tel.: 07663-931020
Fax: 07663-93107720
eMail: vbw@boetzingen.de
Internet: www.vbwboetzingen.de

Das VHS –Programm des Volksbildungswerk Bötzingen bleibt weiterhin unterbrochen. Bleiben Sie Gesund.

Wollen Sie aktuelle Informationen über unser Programm?

Diese finden Sie im Internet unter www.vbwboetzingen.de unter Aktuelles.

Dort informieren wir sie auch Tagesaktuell über Änderungen, evtl. Ausfälle oder Zusatztermine.

DIE VEREINE INFORMIEREN



**Akkordeon-Spielring
Umkirch/Gottenheim e.V.**

Absage: Generalversammlung

Aus aktuellem Anlass und unter Beachtung gesundheitspolitischer Empfehlungen **entfällt die für Freitag, 27.03.2020 vorgesehene Generalversammlung** des Akkordeonspielrings Umkirch/Gottenheim. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Wir danken für Ihr Verständnis.



Jugendclub Gottenheim

Jugendclub stellt Projekt „s` Jugendblättle“ im Gemeinderat vor

„s` Jugendblättle“ soll erstmals im Juli erscheinen

Das Jugendclub-Team – unterstützt von vielen Helferinnen und Helfern – hat 2018 und 2019 fleißig angepackt und das Jugendhaus „Hebwerk“ rundum erneuert. Seither finden dort regelmäßige Treffen des Vereins Jugendclub und viele private Parties statt; auch die Guggemusik „Klang Chaode Gottenheim“ probt und trifft sich im Jugendhaus. Doch das ist dem Verein um den Vorsitzenden Bastian Kanzinger nicht genug. Vielmehr will das Vorstandsteam den Jugendclub wieder neu beleben, für Gottenheimer Kinder und Jugendliche regelmäßig öffnen und überhaupt die Jugendarbeit im Dorf vernetzen

und unterstützen. Dazu haben die Aktiven des Jugendclubs das Projekt „s` Jugendblättle“ ins Leben gerufen, das der Jugendclub-Vorsitzende Bastian Kanzinger und Vorstandsmitglied Sebastian Arenz kürzlich im Gemeinderat vorstellten. „Wir wollen im Dorf präsent sein und eine neue Form nutzen, um Kinder und Jugendliche anzusprechen und für die Mitarbeit im Jugendclub zu begeistern“, erklärten die beiden jungen Männer die Idee hinter dem Projekt. Im Moment sei man noch in der Planungsphase, voraussichtlich – so sei es zumindest geplant – könne das erste Jugendblättle im Juli erscheinen.

Zuvor hatte die Jugendclub-Führung das Konzept für das „Jugendblättle“ bei einem Infoabend den Gottenheimer Vereinen vorgestellt. Denn neben dem Jugendclub selbst, den Bildungseinrichtungen und natürlich den Kindern und Jugendlichen sind auch die Vereine und Bürgergruppen eingeladen, das „Jugendblättle“ mit Leben, also mit Berichten und Themen zu füllen.

Das Konzept für ein Jugendblättle ist schon weit entwickelt. Das Heft soll vier Mal im Jahr, jeweils zum neuen Quartal, erscheinen und könnte neben Berichten und Ankündigungen auch Poster, Witze, Comics, Animes, Mandalas oder Rätsel, Wettbewerbe und Gewinnspiele enthalten, wie Bastian Kanzinger und Sebastian Arenz berichteten. Neben den Informationen des Jugendclubs und eigenen Beiträgen von Kindern und Jugendlichen aus Gottenheim, stellt sich der Jugendclub – in dieser Reihenfolge – Informationen der Vereine und Bürgergruppen, Kinderwitze oder

Comics, und Informationen der Bildungseinrichtungen im Jugendblättle vor. In der Mitte des Heftes könnte ein Poster – etwa von einem tollen Ort in Gottenheim – seinen Platz finden. „Die Kinder und Jugendlichen sollen selbst Gelegenheit bekommen, zu schreiben und zu zeichnen, um sich im Jugendblättle wiederzufinden.“ So seien etwa eigene Texte der Kinder, die Vorstellung von Lieblingsbüchern, Filmen, Hobbys und anderes mehr möglich, erläuterte Bastian Kanzinger den Gemeinderäten die Ideen des Projektteams. „Wichtig ist es uns auch, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Dorf zu vernetzen, bekannter zu machen“, ergänzte Sebastian Arenz. Deshalb sei gewünscht, dass Vereine Berichte und Ankündigungen – insbesondere solche für Kinder und Jugendliche – im Jugendblättle veröffentlichen. Zudem könnten sich Gottenheimer Vereine im Jugendblättle vorstellen, um Kinder und Jugendliche für die Mitarbeit und Beteiligung im Verein zu begeistern. „Schließlich haben fast alle Vereine Nachwuchsprobleme“, weiß Sebastian Arenz, seit wenigen Wochen Vorsitzender des Angelsportvereins, aus eigener Erfahrung. Zum Inhalt des Jugendblättles gibt es viele weitere Ideen. So könnten Kinder und Jugendliche über ihre Urlaubserlebnisse und weitere Aktivitäten berichten. Auch über die Angebote des vom Jugendclub organisierten und durchgeführten Sommerferienprogramms sind Berichte geplant. Das Jugendblättle soll in Aufmachung und Inhalt Kinder und Jugendliche ansprechen. „Kurze, lockere Texte, viele Bilder und viel Farbe“, so Bastian Kanzinger zu



den Vorstellungen des Projektteams. Auch über ein Logo beziehungsweise eine Art Maskottchen für das Jugendblättle haben sich die Macher schon Gedanken gemacht. Angelehnt an das Gottenheimer Gemeindewappen mit dem Löwen soll ein Logo entwickelt werden, dass vom Jugendclub-Team „Pepe“ getauft wurde. Wie das Logo genau aussehen werde, stehe noch nicht fest, so Sebastian Arenz. „Da sind wir noch dran.“ Geplant sei aber, dass das Logo durch das Heft führt, und auch eine Rubrik „Pepe will's wissen“, in der Fragen von Kindern und Jugendlichen beantwortet werden, sei angedacht. Die Gemeinderäte nahmen das Projekt „Jugendblättle“ mit Wohlwollen zur Kenntnis. Auch Bürgermeister Christian Riesterer, der den Jugendclub-Vorständen für ihr Engagement und ihre Vorarbeit dankte, freute sich über die Initiative des Vereins. Auf Nachfrage berichteten Bastian Kanzinger und Sebastian Arenz, dass

viele organisatorische Fragen, wie Layout und Druck des Heftes schon geklärt und kein Problem seien, auch finanziell sei der Jugendclub gut aufgestellt. Für eine Unterstützung durch die Gemeinde, wo notwendig, sei der Jugendclub aber dankbar. Der

Bürgermeister und die Gemeinderäte sagten dem Jugendclub ihre Unterstützung gerne zu. Insbesondere versprach der Bürgermeister eine für den Jugendclub kostenlose Verteilung des Jugendblättles mit dem Gottenheimer Gemeindeblatt.



SV Gottenheim e.V.
gegründet 1922

Liebe Sportlerinnen, liebe Sportler, aufgrund der neuen Entwicklungen und Vorgaben durch die Landes- und Bundesregierung bleiben **Sportanlagen** für den vereinsmäßigen und privaten Sportbetrieb **bis auf weiteres geschlossen**. Bitte beachten Sie, dass unsere Sportanlage für jegliche Nutzung gesperrt ist. Aktuelle Informationen erhalten Sie hierzu auch immer auf unserer Facebook-Seite. **Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist vorerst bis zum 19.04.2020 eingestellt!** Achten Sie aufeinander und bleiben Sie gesund!

Liebe Gäste des Schwarz-Weiß,

wir haben weiterhin für Selbstabholer geöffnet. Wir nehmen Ihre Bestellungen gerne telefonisch unter 07665-9327250 entgegen.

Unsere Öffnungszeiten für Ihre Bestellungen und Abholungen sind:

Montag-Freitag: 11.30 - 14 Uhr und 17 - 20 Uhr
Samstag: 17 - 20 Uhr
Sonntag: 12 - 19 Uhr

Wir sind gerne für Sie da und freuen uns wenn Sie uns unterstützen.
Ihr Schwarz-Weiß-Team

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,
79288 Gottenheim
Tel. 07665/42530-50
E-Mail:
pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de
Homepage: www.kath-MarGot.de**

Kontaktstelle Gottenheim:
Pfarrsekretärin Irmgard Reich

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE

Wir sind – und bleiben – für Sie da! Zwar sind unsere Pfarrbüros und unsere Kontaktstellen geschlossen, aber nicht verlassen – wir sind auch weiterhin per Telefon und E-Mail für Sie erreichbar. Unser Seelsorgeteam steht Ihnen zur Verfügung – rufen Sie uns an unter: **07665 42530-0** oder **07665 42530-11** Eine Bitte an die Eltern, beten Sie mit

Ihren Kindern, führen Sie Ihre Kinder auch zur Kraftquelle des Glaubens. Auch die Kinder brauchen jetzt besondere Stärkung, brauchen Halt und Hoffnung! Wir wollen Sie beim Beten gerne unterstützen!

- Täglich gibt es einen aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage [www.kath-MarGot.de]
- Pfarrer Heß und Pfarrer Kläger feiern weiterhin jeden Tag die Eucha-



ristie (jeder für sich) – stellvertretend für alle Gemeindemitgliedern. Wir werden Sie mit hinein nehmen in den Gottesdienst!

- Sie sind eingeladen Ihre Sorgen, Bitten oder auch Ihren Dank uns per Mail [bitten@kath-MarGot.de] zukommen zu lassen. Die Mail „läuft“ bei Pfarrer Heß und bei Pfarrer Kläger auf und wir werden die Bitten bzw. den Dank vertraulich behandeln, die Texte werden nicht mit Ihrem Namen in irgendeiner Form veröffentlicht!
- Einladung zum Gebet beim Angelus-Läuten um 6 Uhr, 12 Uhr (bzw. in manchen Gemeinden um 11 Uhr) und 18 Uhr (bzw. 19 Uhr)

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien in dieser besonderen Herausforderung, viel Kraft, Hoffnung und Zuversicht.

Wir werden weiter zusammenstehen (wenn auch nicht körperlich) und werden gemeinsam diese schwierige Zeit bestehen!

Viele liebe Grüße und Gottes reichen Segen, wünscht Ihnen das gesamte Seelsorgeteam (Sekretärinnen und die Pastoralen Mitarbeiter),
Ihr Pfarrer Karlheinz Kläger
Leiter der Seelsorgeeinheit March-Gottenheim

PGR-WAHL – Änderung

Mit Erlass des Erzbischofs vom 17.03.2020, 17:50 Uhr, wurde folgende Entscheidung getroffen:

Termin zur Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg auf den Sonntag, 22.03.2020 wird aufgehoben und als neuer Termin der Sonntag, 05.04.2020 festgelegt. Dadurch ändern sich folgende Fristen:

ONLINE-WAHL möglich bis Freitag, 03.04.2020.

BRIEFWAHL

1. **Anträge** auf Briefwahl müssen bis Mittwoch, 01.04.2020 in einem unserer Pfarrbüros (**Briefkasten**) Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen, Hugstetten oder Umkirch, oder telefonisch oder per Mail beantragt werden.

2. **Briefwahl** muss bis **spätestens Sonntag, 05.04.2020 um 12:00 Uhr** in einem unserer Pfarrbüros (Briefkasten) Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen, Hugstetten oder Umkirch eingehen!

Dringender Aufruf!

Die Corona-Krise trifft auch die Fastenaktion misereor: Die wichtige Kollekte in den Gottesdiensten entfällt. Aber die Arbeit in den

Hilfsprojekten geht weiter. Helfen Sie mit, dass wir den Menschen in Not weiter gemeinsam zur Seite stehen können.

Liebe Schwestern und Brüder, wegen der Corona-Krise ist die seit über 60 Jahren übliche Kollekte am 5. Fastensonntag für unser Hilfswerk Misereor in diesem Jahr nicht möglich. Wir Bischöfe bitten Sie, unserem Aufruf Beachtung zu schenken und Ihre Spende direkt auf das Konto von Misereor zu überweisen:

Misereor

IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10
BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank Aachen

Gegebenenfalls finden Sie in den Kirchen auch einen Opferstock mit der Aufschrift ‚Spenden für Misereor‘ oder kennzeichnen einen Briefumschlag mit ‚Spende für Misereor‘ bzw. verwenden die ausgeteilten Spendentüten, die Sie in einen Opferstock oder in den Briefkasten des Pfarramtes einwerfen können.



Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder, „Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Frieden hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Be-

wältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Trotz Corona-Krise: Der Sachausschuss Caritas bittet um Lebensmittelspenden.

Wie in den letzten Jahren, sammelt der Caritassausschuss in der Fastenzeit **bis Palmsonntag, den 5.4.2020** Lebensmittel für Familien und Einzelpersonen in Notlagen. Wir würden uns freuen, wenn Sie mithelfen können, dass in unseren Gemeinden alle Menschen, das Osterfest feiern können.

Aktuell beeinflusst die Corona-Krise das ganze öffentliche Leben.

Auch in dieser sehr unsicheren und einmaligen Situation, in der wir uns gerade befinden, sollten wir trotzdem auch an die Hilfsbedürftigen in unseren Gemeinden denken.

Das diesjährige Caritas-Thema lautet „Sei gut, Mensch!“ Wo für Solidarität und Zusammenhalt geworben wird.

In diesem Sinne bittet der Sachausschuss Caritas weiterhin um Lebensmittelspenden für Familien und Einzelpersonen.

Die Sachspenden können in all unseren Kirchen, dem evangelischen Gemeindezentrum Buchheim und in der evangelischen Kirche in Umkirch abgegeben werden.

Tagsüber stehen unsere Kirchen offen und die Körbe bereit.

Schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre-Spenden.

Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritassausschusses in den Pfarrgemeinden wenden. Dies sind: in allen Gemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim,

Für Gottenheim

Frau Lioba Himmelsbach Tel.: 07665/940328

Wenn Sie Hilfe benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965421.

gerne weitere Auskünfte.

Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden: Rita Fürderer



Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrerin

Laura Artes, Pfarrhaus

Tel.: 07663-9126894

Evangelisches Pfarramt, Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen

Tel. Pfarramt 07663/1238,

FAX 07663/99728

E-Mail: ekiboetz@t-online.de

www.ekiboetz.de



09:45 Gottesdienst mit Herrn Dekan Rainer Heimburger

Dieser Gottesdienst wird als Livestream übertragen.

Also gehen Sie nicht in die Kirche, setzen Sie sich an Ihren Computer!

Gehen Sie auf unsere Homepage: www.ekiboetz.de

Dort finden Sie schon auf der linken Startseite die Rubrik:

„Livestream zum Gottesdienst“. Mit einem Klick sind Sie im Gottesdienst!

Jede und jeder bei sich zu Hause. Dann bis Sonntag, 9.45 Uhr!

Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in Matthäus 20,28

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrbüro ab. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Pfarrerin in Verbindung.

5. Sonntag in der Passionszeit, Jüdische 29.03.2020

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Gemeinde Umkirch

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Gemeinde Umkirch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Teamergänzung im **Bürgerbüro** eine/n

Verwaltungsfachangestellten

(Beschäftigungsumfang 100%, vorerst befristet auf 1 Jahr).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.umkirch.de

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen **bis 17.04.2020** an die Gemeindeverwaltung Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch oder per E-Mail an gemeinde@umkirch.de.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen unser Hauptamtsleiter, Herr Marcus Wieland, unter 07665 50511 gerne zur Verfügung.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Soforthilfeprogramm: Kammern übernehmen Plausibilitätsprüfung

Salomon: „Wir stehen bereit“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: **Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Damit das Geld so schnell wie möglich bei den Betroffenen ankommt, werden die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern im Land die**

Prüfung der Anträge auf Soforthilfe übernehmen.

„Wir sind der Landesregierung dankbar, dass sie die so dringend notwendige finanzielle Unterstützung für die Wirtschaft bereitstellt“, sagt Dr. Dieter Salomon. „Natürlich sind wir jetzt sofort bereit, alles zu tun, damit die Hilfe so rasch wie möglich bei unseren Betrieben ankommt.“ Entsprechend hat der Hauptgeschäftsführer der IHK Südlicher Oberrhein der sogenannten Plausibilitätsprüfung in der Kammerarbeit neben der Beratung der Betriebe oberste Priorität eingeräumt: „Rund zwei Drittel unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also beinahe 70 Personen, werden ab Mittwoch an unseren Standorten in Freiburg, Lahr und Offenburg sowie aus dem Home Office die Anträge prüfen.“

Und auch die Lösung des vollelek-

tronischen Workflows, den alle Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern in Baden-Württemberg nutzen, kommt von der IHK Südlicher Oberrhein in Zusammenarbeit mit der IHK Stuttgart. „Bei der Umsetzung war uns wichtig, dass die Prüfung wenig Zeit in Anspruch nimmt“, erläutert Jens Fröhner, Leiter der Stabstelle Digitalisierung und Organisationsentwicklung bei der IHK Südlicher Oberrhein. „Außerdem freuen wir uns, dass wir hier mit allen 20 IHKs und HWKs im Land eine gemeinschaftliche Lösung organisiert haben.“

Für die Antragsteller läuft das Prozedere in wenigen Schritten: Zunächst müssen sie sich das Formular auf der Seite www.wm.baden-wuerttemberg.de (Freischaltung: Mittwoch, 25. März 2020, 18 Uhr) des Ministeriums herunterladen, ausfüllen, ausdrucken



und unterschreiben. „Die Unterschrift ist wichtig und verbindlich“, informiert Salomon, „sie gilt als eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller auch wirklich berechtigt ist, den Zuschuss in entsprechender Höhe zu erhalten. Ohne Unterschrift können wir den Antrag nicht weiterleiten.“ Das unterschriebene Gesuch müssen die Betriebe dann einscannen oder abfotografieren und bei www.bw-soforthilfe.de wieder hochladen. Salomon: „In dieser Sekunde landet das Formular direkt bei unseren Mitarbeitern und wird nach positiver Prüfung an die L-Bank weitergeleitet, die dann das Geld auszahlt.“ Zur Schnelligkeit des Verfahrens können auch die Antragsteller selbst beitragen. Salomons Tipp: „Geben Sie Ihre IHK- oder HWK-Mitgliedsnummer ein. So finden wir Sie sofort in unseren Systemen, das beschleunigt die Bearbeitung enorm.“

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Solo-selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigten; bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten sowie bis zu 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten. Zur Bestimmung der Mitarbeiterzahl erklärt Salomon: „Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten angegeben. Heißt: Jeder, der in einem Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen.“ In der Mitarbeiterzahl nicht enthalten sind Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehrbeziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben.

Alles Wissenswerte für Unternehmen rund um die Corona-Pandemie gibt es unter der Adresse www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/corona. Hier gibt es auch die Links zum Förderprogramm, zum Antrag und

zur Upload-Seite der Kammern. Zudem bietet die IHK Südlicher Oberrhein eine Beratungshotline: 0761-3858 823 für wirtschaftliche, 0761-3858 824 für rechtliche Fragen (Fragen zum Soforthilfeprogramm des Landes beantworten beide).

Earth Hour 2020 am 28. März

Am Samstag, den 28. März von 20.30 – 21.30 Uhr findet weltweit die Earth Hour 2020 statt. Es wird von Umwelt- und Klimaschutzorganisationen dazu aufgerufen, in diesem Zeitraum privat aber auch im öffentlichen Raum den Strom abzustellen. Die Klimaschutzgruppe ist mit der Gemeinde im Gespräch um zu erörtern, welche Energiesparmaßnahmen im öffentlichen Raum möglich sind.

Aber auch privat können Sie sich beteiligen: Nutzen Sie in dieser Zeit nur den notwendigen Strom und zünden Sie z. B. eine Bienenwachs-Kerze an anstatt das elektrische Licht. Es geht darum, ein Zeichen zu setzen für den Klimaschutz!

Corona-Paket der Bundesregierung – wichtige Hilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft erreicht

Ausweitung der 70-Tage-Regelung auf 115 Tage – mehr Flexibilität bei Arbeitszeitregelungen – Lockerung von Hinzuverdienstgrenzen

Das Bundeskabinett hat in seiner heutigen Sitzung weitreichende Hilfen für Bürger und Unternehmen beschlossen, die durch die Corona-Krise betroffen sind. Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, hat dabei in den Verhandlungen wichtige Erleichterungen für die Land- und Ernährungswirtschaft erreicht – die Belange der Branche werden maßgeblich berücksichtigt. Aufgrund der Ausgangssperre in Rumänien haben viele Landwirte aktuell die Sorge, dass für Aussaaten und Ernte nicht genügend ausländische Saisonarbeitskräfte nach Deutschland kommen. Auch viele Saisonarbeiter aus Polen – die kommen könnten – sind zögerlich, da sie fürchten, bei ihrer Rückreise in Quarantäne zu müssen. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hatte deshalb schnell gehandelt und Vorschläge gemacht, wie sichergestellt werden kann, dass Saisonarbeitskräfte, die bereits in

Deutschland sind und wollen, länger hier arbeiten können. Zudem wurden verschiedene Anreize für andere Gruppen vorgeschlagen, um sie als Helfer für die Landwirtschaft zu gewinnen.

Im Kabinett wurden dazu heute die folgenden Punkte beschlossen:

1. Land- und Ernährungswirtschaft werden als systemrelevante Infrastruktur anerkannt!

- Somit ist es etwa hinsichtlich Quarantänemaßnahmen und Betriebs-schließungen möglich, dass diese Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes aufrecht erhalten bleibt.

2. Ausweitung der ,70-Tage-Regelung‘:

Saisonarbeitskräfte, dürfen bis zum 31. Oktober eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tage sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher war das für bis zu 70 Tage möglich. Das reduziert auch die Mobilität und somit die Infektionsgefahr.

- Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland und auch dazu bereit sind, können so länger hier arbeiten.

Das hilft den Betrieben bei der Ernte und Aussaat.

- Das Kriterium der Berufsmäßigkeit für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gilt weiterhin.

3. Arbeitnehmerüberlassung

- Das Bundesarbeitsministerium wird hierzu eine Auslegungshilfe vorlegen, wonach Arbeitnehmerüberlassung in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich ist und das streng auszulegende Kriterium „nur gelegentlich“ dem nicht entgegensteht.
- Die Regelung ist wichtig, um flexibel auf die Krise und auf mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen (in Richtung Ernährungs- und Landwirtschaft) reagieren zu können.

4. Erleichterungen bei der Anrechnung von Einkommen aus Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld

- Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung wird übergangsweise bis Ende Oktober 2020 bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Mit dieser Regelung wird der finan-



zielle Anreize zur Aufnahme einer Nebenbeschäftigung als Saisonarbeitskraft erhöht.

5. Die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruehstandler wird in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollstandig aufgehoben.

- Die Regelung gilt fur die gesamte Dauer des Jahres 2020. Auf diese Weise werden Anreize fur eine vorubergehende Beschaftigung in der Landwirtschaft geschaffen.

6. Arbeitszeitflexibilisierung

- Die bisher im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen (10 Stunden Grenze/ 6-Tage Woche) reichen nicht aus, um auf auer-

wohnliche Notfalle, insbesondere epidemische Lagen von nationaler Tragweite, schnell, effektiv und bundeseinheitlich reagieren zu konnen.

- Das Bundesarbeitsministerium erhalt eine Verordnungsermachtung, um in auergewohnlichen Notfallen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, angemessene arbeitszeitrechtliche Regelungen zu erlassen.
- Im Rahmen der Verordnung werden die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Logistik und der Handel mit Lebensmitteln ausdrucklich berucksichtigt:

7. Kundigungsschutz:

Landwirten, die aufgrund der Coro-

na-Krise Schwierigkeiten haben, ihre Pacht zu bedienen, darf bis zum 30. Juni nicht einseitig ge-kundigt werden.

Julia Klockner: „In der jetzigen Lage hat die Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung hochste Prioritat. Den Betrieben, die das gewahrleisten, greifen wir mit den heutigen Beschlussen unter die Arme. Dafur habe ich mich in den Verhandlungen massiv eingesetzt. Ihr Funktionieren ist entscheidend fur uns alle – mit den durchgesetzten Manahmen wollen wir ihre Arbeit erleichtern. Und geht es um die Sicherung der aktuellen Versorgung der Bevolkerung. Und darum, die anstehende Ernte 2020 zu gewahrleisten. Die Lebensmittelversorgungskette ist systemrelevant!“

Ende des redaktionellen Teils

HYDRANTEN IMMER FREIHALTEN !



Helfen Sie mit und halten Sie Hydranten immer frei!

Damit Hydranten im Ernstfall schnell gefunden werden konnen, ist es wichtig, dass die Hydrantenschilder immer gut sichtbar sind. Schneiden Sie deshalb bitte Bewuchs ab und schaufeln Sie im Winter keinen Schnee daruber. Auerdem sollten Sie beim Parken darauf achten, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht uber einem Unterflurhydranten parken.

Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Burgermeisteramt
79288 Gottenheim

Verantwortlich fur den amtlichen und redaktionellen Teil:
Burgermeister Christian Riesterer
fur den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stahle GmbH & Co. KG
Mekircher Str. 45, 78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11,
Fax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de